Stand: 16.01.2024

Allgemeines Gewerberecht

In Deutschland besteht Gewerbefreiheit - mit gewissen Einschränkungen: Für die Ausübung einiger gewerblicher Dienstleistungen oder den Handel mit bestimmten Waren verlangt der Gesetzgeber eine staatliche Erlaubnis. Dies gilt u. a. für Baubetreuer/Bauträger, Bewachungsgewerbe, Gastgewerbe, Inkassogeschäfte, Makler, Pfandhäuser, Spielhallen und Versteigerer. Darüber hinaus sind Berufsausübungsregelungen zu beachten, die je nach Art der Tätigkeit (stationär, Reisegewerbe, Marktverkehr) unterschiedlich sein können.

Die IHK informiert über die jeweiligen Anforderungen und Abgrenzungsfragen. Sie prüft auf Anforderung der Behörden, ob Gründe gegen die Erteilung der Erlaubnis - etwa persönliche Unzuverlässigkeit - vorliegen. Soweit die Erlaubnis eine Schulung voraussetzt (z. B. im Bewachungsgewerbe oder Gastgewerbe), übernimmt dies die IHK.

ANSPRECHPARTNER



Recht und Steuern

MIRIAM STEUP

Tel.: 0651 9777-410
Fax: 0651 9777-405
steup@trier.ihk.de

DOWNLOAD

Gewerbe und freiberufliche Tätigkeit
https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=21275&Media.Object.ObjectType=full

Vertrieb im Reisegewerbe
https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=21299&Media.Object.ObjectType=full

Scheinselbstständigkeit
https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=21483&Media.Object.ObjectType=full

Versteigerer
https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=21484&Media.Object.ObjectType=full